

50. Ist die Revision des Klägers zulässig, wenn ein Anspruch in erster Instanz durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen ist, jedoch mit einer Begründung, die eine Einschränkung des Anspruchs enthält?

RPD. §§ 304, 322.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1918 i. S. St. (R.) w. F. (Bekl.).  
Rep. II. 79/18.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Laut Schlußschein vom 15. Oktober 1914 verkaufte die Beklagte der Klägerin 2000 Zentner 42<sup>o</sup>/<sub>o</sub> igen halbweißen Stärkesirup „Erzeugnis Briezen“ zum Preise von 24,50 *M* per 100 kg netto waggonfrei Briezen, lieferbar in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1914. Die

Beklagte lieferte nur 19622 kg. Die Klägerin behauptete, sich wegen des Restes von 80378 kg anderweitig eingedeckt zu haben, und klagte auf Erstattung des angeblich aufgewandten Mehrpreises von 4871,75 M. Die Beklagte wandte ein, sie habe nicht Stärkesirup bloß von einer näher bestimmten Beschaffenheit schlechthin verkauft, sondern nur in der Fabrik von Fr. in Briezen hergestellten Sirup. Da die Fabrik am 12. Dezember 1914 in Konkurs geraten sei und der Konkursverwalter die Erfüllung der Lieferungsverträge abgelehnt habe, sei sie von der Lieferungsspflicht befreit.

Das Landgericht, das sich auf den Standpunkt der Klägerin stellte, erklärte die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Kammergericht wies die Berufung zurück. In der Begründung nahm es an, die Beklagte habe sich nur verpflichtet, 42% igen halbweißen Stärkesirup, der in der Fabrik von Fr. in Briezen hergestellt war, zu liefern; sie sei daher wegen ihrer Erfüllungsverweigerung nur insoweit schadensersatzpflichtig, als es ihr trotz der Konkursöffnung über das Vermögen der Fr.schen Fabrik noch möglich gewesen sei, sich von dem Konkursverwalter oder aus anderen Quellen 42% igen halbweißen, in der Briezener Fabrik hergestellten Stärkesirup zu beschaffen.

Die Revision der Klägerin wurde als unzulässig verworfen.

#### Gründe:

Durch das landgerichtliche Urteil ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin ohne Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß sie Stärkesirup von der Beschaffenheit, wie er von der Briezener Fabrik hergestellt werde, nicht beschränkt auf den von dieser Fabrik tatsächlich hergestellten, gekauft habe, und daß der Beklagten daher die Ware, wenn auch Briezener Fabrikat nicht mehr zu beschaffen gewesen, noch habe liefern können. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten in der Urteilsformel ohne Einschränkung zurückgewiesen, obwohl es in den Entscheidungsgründen ausführt, der Klägerin sei nur Briezener Fabrikat verkauft und die Beklagte sei nur insoweit schadenspflichtig, als ihr die Beschaffung dieses Fabrikats, trotzdem die Fabrik in Konkurs geraten, möglich geblieben sei.

Das Berufungsgericht hätte seinen Entscheidungsgründen entsprechend der Urteilsformel eine Einschränkung . . . hinzufügen können. Wäre dies geschehen, so würde damit die Klage dem Grunde nach zum Teil, soweit sie sich nämlich auf Nichtlieferung einer nicht auf das Erzeugnis der Briezener Fabrik beschränkten Warengattung stützte, abgewiesen sein. Die Abweisung wäre auch der Rechtskraft fähig und die Klägerin in der Lage gewesen, den Eintritt der Rechtskraft durch Einlegung der Revision zu hindern.

Ob das Berufungsgericht der Urteilsformel die Einschränkung nicht

bloß hinzufügen durfte sondern auch hinzufügen mußte, und ob wegen Unterbleibens der Hinzufügung die Klägerin die Ergänzung des Urteils bei entsprechender Anwendung des § 321 ZPO hätte beantragen können, kann unentschieden bleiben. Denn eine Entscheidung dahin, daß der Anspruch der Klägerin - nur mit der erwähnten Einschränkung dem Grunde nach gerechtfertigt sei, ist nicht ergangen. Die Entscheidungsgründe, aus denen zu entnehmen ist, daß das Berufungsgericht den Anspruch nur mit der Einschränkung für gerechtfertigt erachtet, sind nach § 322 ZPO für sich allein der Rechtskraft nicht fähig. Wenn auch die Gründe eines Urteils zur Auslegung der in der Urteilsformel enthaltenen Entscheidung dienen können, so ist doch im vorliegenden Falle für eine solche Auslegung zuungunsten der Klägerin kein Raum, da in der Formel unzweideutig die den Anspruch dem Grunde nach ohne Einschränkung für berechtigt erklärende landgerichtliche Entscheidung bestätigt ist. Es ergibt sich, daß der Klägerin gegen das Urteil des Berufungsgerichts, das ihr ungünstige Ausführungen nur in den Entscheidungsgründen enthält, das Rechtsmittel der Revision nicht zusteht, daß jene Ausführungen in den Gründen weder das Landgericht noch das Berufungsgericht in dem noch ausstehenden Verfahren über den Betrag des Anspruchs binden, und daß die Klägerin nicht, wie die Revision meint, gehindert ist, in diesem Verfahren, auch mittels neuen Vorbringens, geltend zu machen, ihr Anspruch unterliege nicht der in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils angenommenen Einschränkung. Aus dieser Auffassung, die der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht, folgt, daß die Revision gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen ist (vgl. Gruchot Bd. 41 S. 179, Urteil vom 27. Juni 1917 V. 102/17).<sup>4</sup>